

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

**Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude
(Beflaggungsverordnung - BeflaggVO Bln -)**

Vom 28. November 2025

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin
vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und
Sport:

§ 1

Allgemeine Beflaggung

(1) Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des
Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sind hoheitlich zu beflaggen

1. ohne besondere Anordnung

- a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
- b) am Frauentag (8. März),
- c) am nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März),

- d) am Jahrestag der Märzrevolution (18. März),
- e) am Tag der Arbeit (1. Mai),
- f) am Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges (8. Mai),
- g) am Europatag (9. Mai),
- h) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- i) am Nationalen Veteranentag (15. Juni),
- j) am Jahrestag des Volksaufstandes in der DDR (17. Juni),
- k) am Tag des Gedenkens an die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),
- l) am Tag des Gedenkens an den Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft (20. Juli),
- m) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- n) am Jahrestag der Novemberrevolution und Ausrufung der Republik, der Novemberpogrome und des Berliner Mauerfalls (9. November),
- o) am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent),
- p) am Tag der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten,
- q) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Wahl zum Deutschen Bundestag, Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen),

2. auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, am nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt, am Volkstrauertag und auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist Trauerbeflaggung zu setzen.

(3) Die Beflaggung der in Absatz 1 erwähnten Gebäude und Gebäudeteile darf unterbleiben, soweit es sich handelt

1. um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung,

2. um Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen.

(4) Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.

§ 2 Eingeschränkte Beflaggung

(1) Aus besonderem Anlass kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung eingeschränkte Beflaggung anordnen. Bei eingeschränkter Beflaggung werden lediglich die Dienstsitze der Mitglieder des Senats sowie der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister hoheitlich beflaggt.

(2) Eingeschränkte Beflaggung kann auch ohne Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ganzjährig erfolgen. Dies gilt auch für sonstige oberste Landesbehörden. Für die Dienstsitze der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister kann dabei abweichend von § 4 Absatz 2 und 6 eine Beflaggung nur mit der Bezirksflagge vorgesehen werden, soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 2 Absatz 1 zu erfolgen hat.

§ 3 Bezirkliche Beflaggung

Zu besonderen bezirksbezogenen Anlässen kann das jeweilige Bezirksamt hoheitliche Beflaggung anordnen.

§ 4 Hoheitliche Flaggen

(1) Hoheitliche Beflaggung erfolgt an allen Flaggenmasten, die öffentlichen Gebäuden des Landes Berlin baulich oder räumlich zugeordnet sind, und sonstigen zur Beflaggung geeigneten Vorrichtungen unabhängig von deren Anzahl.

(2) Wird hoheitlich geflaggt, ist an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge und an der rechten Seite die Landesflagge zu setzen. Bei ausreichender Anzahl von Flaggenmasten kann an den Dienstsitzen der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister neben der Landesflagge an der rechten Seite zusätzlich die Bezirksflagge gesetzt werden.

(3) Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, ist vom Setzen der Europaflagge abzusehen. Am Europatag (9. Mai) und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sind abweichend von Satz 1 die Europaflagge und die Bundesflagge zu setzen. Ist nur ein Flaggenmast vorhanden, ist nur die Landesflagge zu setzen; § 2 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Am Europatag (9. Mai) sowie am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sind abweichend von Satz 3 nur die Europaflagge und am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai), am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober), am Tag der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten sowie am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag nur die Bundesflagge zu setzen.

(4) Über die nach Absatz 2 zu setzenden Flaggen hinaus dürfen auch andere hoheitliche Flaggen, einschließlich hoheitlicher Flaggen ausländischer Staaten gesetzt werden, sofern

es der besondere Anlass der Beflaggung rechtfertigt und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Abweichend davon entscheidet aus Anlass protokollarischer Besuche mit einem das Land Berlin berührenden Programmteil die Senatskanzlei in eigener Verantwortung über das Setzen der jeweiligen Flaggen vor dem Dienstsitz der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters von Berlin.

(5) Werden andere hoheitliche Flaggen nach Absatz 4 gesetzt, so sind Flaggen ausländischer Staaten zwischen der Europa- und der Bundesflagge, ausgehend von der Europaflagge, und Flaggen anderer Bundesländer zwischen der Bundes- und der Landesflagge, ausgehend von der Bundesflagge, zu setzen. Werden gleichzeitig mehrere andere hoheitliche Flaggen gesetzt, so erfolgt dies in alphabetischer Reihenfolge, bei Flaggen ausländischer Staaten nach der Reihenfolge im Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland des Auswärtigen Amtes.

(6) Bei bezirklicher Beflaggung nach § 3 kann von dem Setzen der Europaflagge abgesehen und neben der Bundes- und der Landesflagge an der rechten Seite die Bezirksflagge gesetzt werden.

(7) Bei der Beflaggung nach § 1 Absatz 4 ist an der von außen auf das Gebäude gesehen rechten Seite die Flagge des Landes Brandenburg zu setzen. Daneben folgen von rechts nach links in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Bundesflagge und die Europaflagge. Am Europatag (9. Mai) und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament werden an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite beginnend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Europaflagge, die Bundesflagge, die Landesflagge und die Flagge des Landes Brandenburg gesetzt. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Flaggen werden an senkrecht stehenden Flaggenmasten gehisst (Hissflaggen), soweit bauliche Gegebenheiten und bauamtliche Entscheidungen dies zulassen. Statt Hissflaggen können auch an einem Querholz hängende Flaggen (Banner) verwendet werden. Bei der Landesflagge als Banner ist die Wappenfigur parallel zu den beiden senkrechten roten Randstreifen ausgerichtet. Die Wappenfigur blickt bei Hissflaggen stets in Richtung Flaggenmast, bei Bannern in Richtung Bundesflagge. Die Flaggen sollen gleich groß sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des beflaggten Gebäudes und des Flaggenmastes stehen.

(9) Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am Folgetag wieder zu hissen. Werden Flaggen durch eine für diesen Zweck vorgesehene Beleuchtungsanlage angestrahlt, können sie auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben.

(10) Bei Trauerbeflaggung werden Hissflaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesenkt. Banner hingegen werden mit Trauerflor versehen.

§ 5 Nicht hoheitliche Flaggen

(1) Soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 2 Absatz 1 zu erfolgen hat, können bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen an Stelle hoheitlicher Flaggen nicht hoheitliche Flaggen gesetzt werden. Dabei ist das Gebot staatlicher Neutralität zu wahren. Unzulässig sind insbesondere Flaggen, mit denen für politische Organisationen, über gesamtgesellschaftliche Anliegen hinausgehende spezifische politische Meinungen oder wirtschaftliche Interessen geworben wird oder die Rechte Dritter beeinträchtigen. Ein Nebeneinander von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Flaggen ist unzulässig.

(2) Die Entscheidung über eine nicht hoheitliche Beflaggung trifft unbeschadet von Absatz 3 die Dienststellenleitung, im Bezirk das Bezirksamt und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das zuständige Organ.

(3) Die Beflaggung nach Absatz 1 soll sich grundsätzlich auf einzelne Tage beschränken und darf einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Tagen nicht überschreiten; für längere Zeiträume bedarf es der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Der Zeitraum von fünf Tagen wird durch eine zwischenzeitlich nach § 1 oder § 2 Absatz 1 gebotene hoheitliche Beflaggung weder verlängert noch unterbrochen. Aus demselben Anlass ist eine Beflaggung mit einer nicht hoheitlichen Flagge gemäß Absatz 1 nur einmal jährlich möglich.

(4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann auch in den Fällen des § 5 Absatz 3, 1. Halbsatz die Beflaggung im Einzelfall untersagen, wenn diese gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt oder sonst erhebliche Interessen des Landes Berlin entgegenstehen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 können hoheitliche und nicht hoheitliche Flaggen ausnahmsweise gleichzeitig gesetzt werden, wenn eine hoheitliche Beflaggung nach § 4 Absatz 2 sichergestellt ist und die Flaggenmasten mit hoheitlichen Flaggen von solchen mit nicht hoheitlichen Flaggen räumlich abgegrenzt sind.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung) vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, ist inzwischen in Teilen ergänzungs- oder änderungsbedürftig und daher in überarbeiteter Form neu zu erlassen.

Das Bundeskabinett hat am 16. Februar 2022 beschlossen, den 11. März als nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt zu bestimmen. Neben der Prävention, der Deradikalisierung und einer effektiven Gefahrenabwehr sowie der Bekämpfung von Extremismus und terroristischer Gewalt solle auch die Situation der Betroffenen weiter in den Fokus der Politik und das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden. Der Umgang mit Betroffenen solle empathischer und würdiger gestaltet werden. Das nationale Gedenken der Opfer wird durch bundesweite Trauerbeflaggung der Dienstgebäude des Bundes begleitet.

Das Land Berlin bildet wegen des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 einen besonderen Schwerpunkt für die ab 2022 auf Bundesebene regelmäßig stattfindenden Gedenkfeiern an wechselnden Orten terroristischer Gewalt. Damit geht auch eine besondere Verpflichtung einher, aller Opfer, nicht nur derer dieses Attentats in Berlin, zu gedenken. Die künftig regelmäßig vorgesehene hoheitliche Beflaggung nach der Beflaggungsverordnung ist ein Mittel, die Bevölkerung auf den dahinterstehenden Anlass aufmerksam zu machen. Die regelmäßige Trauerbeflaggung macht den traurigen Anlass sichtbar und gibt dem Gedenken der Opfer terroristischer Gewalt einen würdevollen Rahmen.

Der Bundestag hat am 25. April 2024 beschlossen, künftig den 15. Juni als Nationalen Veteranentag zu begehen. Damit soll der Dienst, der Einsatz und die Leistungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die im Einsatz stehen und standen, angemessen gewürdigt werden. Hierbei kommt der Sichtbarmachung dieses Anliegens im gesamten Bundesgebiet besondere Bedeutung zu. Dies ist zugleich eine Botschaft der Verbundenheit von demokratischem Staat und Gesellschaft mit den Veteraninnen und Veteranen der Bundeswehr. Vor diesem Hintergrund wird das Protokoll Inland der Bundesregierung im Bundesministerium des Innern - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes - künftig am 15. Juni jeden Jahres - beginnend mit dem 15. Juni 2025 - die bundesweite Vollmastbeflaggung aller Behörden und Dienststellen des Bundes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen, anordnen. Diesem Sichtbarmachen der besonderen Leistungen der Soldatinnen und Soldaten schließt sich das Land Berlin an und nimmt den Nationalen Veteranentag als regelmäßigen Tag hoheitlicher Beflaggung in die Beflaggungsverordnung auf.

Darüber hinaus erfolgen in der Neufassung Harmonisierungen von bisher divergierenden Einzelregelungen zur Beflaggung sowie einige Klarstellungen von Regelungen, die in der Vergangenheit teilweise zu Irritationen oder fehlerhafter Anwendung der Beflaggungsverordnung führten. Ausdrücklich geregelt wird, dass die Regelungen nicht nur für die Flaggenmasten gelten, die an den Dienstgebäuden zur Verfügung stehen und ein ordnungsgemäßes Beflaggen ermöglichen, sondern auch für Vorrichtungen, die für eben diesen Zweck an einzelnen Dienstgebäuden angebracht sind, weil bauliche oder genehmigungsrechtliche Regelungen dem Aufstellen von Flaggenmasten entgegenstehen.

Kernstück der Neufassung ist der weitgehende Verzicht auf eine Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu anlassbezogener nicht hoheitlicher Beflaggung (§ 5). Einzelentscheidungen über nicht hoheitliche Beflaggung unter Berücksichtigung festgelegter Bedingungen obliegen künftig für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen den Dienststellenleitungen (d.h. Genehmigungspflicht ab 6 Tagen).

Mit dem Ziel, alle wesentlichen Regelungen an einem Regelungsort vorzuhalten sowie zur Deregulierung, werden zentrale Regelungen der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin (AV Hoheitszeichen) vom 12. Dezember 2007 (ABl. S. 3393) in die neue Beflaggungsverordnung übernommen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Neu aufgenommen in den regelmäßigen Beflaggungskalender gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden der nationale Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März) und der Nationale Veteranentag (15. Juni). Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung des die Trauerbeflaggung betreffenden § 1 Absatz 2 um den nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt, an dem das nationale Gedenken der Opfer laut Beschluss des Bundeskabinetts durch bundesweite Trauerbeflaggung begleitet wird.

Zu § 2:

Die Regelung eröffnet - wie in der bisher geltenden Fassung der Beflaggungsverordnung - durch Absatz 1 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Möglichkeit, für den eingeschränkten Behördenkreis der Dienstsitze der Mitglieder des Senats sowie der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister hoheitliche Beflaggung, also eine örtlich eingegrenzte Beflaggung, anzuordnen, durch Absatz 2 denselben Behörden sowie den sonstigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit, auch ohne Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ganzjährig hoheitlich zu beflaggen. Für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Bezirke ist - wie schon in der abzulösenden Fassung - die Möglichkeit eröffnet, ggf. eine Beflaggung des Dienstsitzes nur mit der Bezirksflagge vorzusehen, soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 2 Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen hat. Dabei ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung, dass in diesem Fall nur eine Bezirksflagge zu setzen ist.

Zu § 3:

Die Vorschrift ermöglicht es den Bezirken, anlässlich wichtiger bezirksbezogener Veranstaltungen oder Ereignisse an einzelnen Tagen eine hoheitliche Beflaggung vornehmen zu können.

Zu § 4:

Damit werden Art und Form der hoheitlichen Beflaggung geregelt.

Durch einen neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen der Beflaggungsverordnung sowohl für vorhandene Flaggenmasten als auch – sofern aus baulichen Gründen keine Flaggenmasten zur Verfügung stehen – für zur Beflaggung vorgesehene Vorrichtungen an den Dienstgebäuden des Landes Berlin gelten, damit der räumliche Bezug der hoheitlichen Beflaggung an Flaggenmasten und Vorrichtungen der öffentlichen Gebäuden abschließend geregelt und eine von diesen Vorgaben abweichende Beflaggung ausgeschlossen ist.

Im ansonsten gegenüber der abzulösenden Fassung unveränderten Absatz 2 eröffnet ein neuer Satz 2 den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern die Möglichkeit, bei ausreichender Anzahl von Flaggenmasten hoheitliche Beflaggung durch die Bezirksflagge zu ergänzen.

Im Absatz 3 erfolgt – mit dem Ziel einer besseren Nachvollziehbarkeit – eine Vereinheitlichung der bisherigen Ausnahmeregelungen für Fälle, in denen weniger als die für vollständige hoheitliche Beflaggung erforderlichen drei Flaggenmasten zur Verfügung stehen. Die Art der Beflaggung aus europapolitischen Anlässen bei nur zwei Flaggenmasten wird damit harmonisiert.

Absatz 4 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass auch für das Setzen ausländischer Flaggen, dem politisch und diplomatisch erhebliche Bedeutung zukommt, ein Zustimmungsvorbehalt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung besteht. Eine davon abweichende Regelung über eine Entscheidungsbefugnis der Senatskanzlei Berlin wird nur für den Dienstsitz der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters getroffen und ist auf protokollarische Besuche mit einem das Land Berlin berührenden Programmteil begrenzt.

Die Absätze 5 sowie 8 bis 10 enthalten Regelungen, die aus den Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin (AV Hoheitszeichen) vom 12. Dezember 2007 (ABl. S. 3393) mit dem Ziel übernommen wurden, möglichst alle relevanten Regelungen an einem Ort vorzuhalten.

Die in Absatz 7 enthaltene Harmonisierung der Beflaggung von gemeinsamen Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg korrespondiert mit der diesbezüglichen Regelung des Absatzes 3.

Die in Absatz 9 enthaltene Festlegung, dass Flaggen auch nach Sonnenuntergang gehisst bleiben dürfen, wenn diese durch eine für diesen Zweck vorgesehene Beleuchtungsanlage angestrahlt werden, soll sicherstellen, dass hoheitliche Flaggen in angemessener Form präsentiert werden und ausschließen, dass nur zufällig in den Bereich des Flaggenmastes fallendes Licht einer Straßenlaterne o.ä. als Anstrahlen der Flaggen in Betracht kommt.

Zu § 5:

Mit der Neuregelung werden künftig die Dienststellenleitungen, unter Einhaltung festgelegter Bedingungen berechtigt, eigenverantwortlich Einzelentscheidungen über nicht hoheitliche Beflaggung für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen ohne Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Bei der Einzelentscheidung ist das Gebot staatlicher Neutralität zu wahren. Aus dem Neutralitätsgebot ergibt sich zunächst ein grundsätzliches Gebot der Zurückhaltung gegenüber nicht hoheitlicher Beflaggung öffentlicher Gebäude. Angemessene Anlässe können zum Beispiel besondere Veranstaltungen der Dienststelle sein, die durch eine Beflaggung begleitet oder auf die durch eine Beflaggung hingewiesen werden soll. Gesamtgesellschaftliche Anliegen, die mit dem Neutralitätsgebot vereinbar wären, können etwa Bekundungen gegen Gewalt an Frauen oder gegen die Ausgrenzung gesellschaftlicher Gruppen sein. Flaggen, die zwar solche gesamtgesellschaftlichen Anliegen zum Ausdruck bringen, aber erkennbar mit bestimmten Organisationen in Verbindung gebracht werden (z. B. Aufdruck eines Logos einer Nichtregierungsorganisation) sind mit dem Neutralitätsgebot hingegen nicht zu vereinbaren. Unvereinbar mit dem Neutralitätsgebot sind nicht zuletzt mit Blick auf außenpolitische Implikationen auch Flaggen von der Bundesrepublik Deutschland nicht als Staat anerkannter Gebietseinheiten, mit denen etwa Solidaritätsbekundungen verbunden oder Unabhängigkeitsbestrebungen unterstützt werden sollen. Das generelle Zustimmungserfordernis zur Beflaggung mit hoheitlichen Flaggen anderer Staaten ist in § 4 Absatz 4 geregelt.

Im Regelfall soll eine nicht hoheitliche Beflaggung – wie auch im Beflaggungskalender des § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung für hoheitliche Beflaggung festgelegt – restriktiv nur für einen Tag und – um ein ausuferndes Zeigen von nicht hoheitlichen Flaggen zu verhindern – aus demselben Anlass nur einmal jährlich erfolgen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der maximal zulässige Regelungszeitraum von fünf Tagen durch eine Unterbrechung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Unterbrechungen eines im Einzelfall vorgesehenen mehrtägigen Beflaggungszeitraums durch angeordnete hoheitliche Beflaggung verlängern den anlassbezogenen maximalen Zeitraum von fünf Tagen nicht. Absatz 4 enthält eine Befugnis, im Einzelfall eine nicht hoheitliche Beflaggung zu untersagen. Eine vorherige Anzeige ist nicht erforderlich; die Aufsichtsbehörde erhält allerdings anlassbezogen die Möglichkeit, schnell eine nicht zulässige Beflaggung zu unterbinden.

Nicht hoheitliche Beflaggung über einen Zeitraum von mehr als fünf Tagen bedarf auch künftig der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Die Formulierung „an Stelle...“ stellt klar, dass nicht hoheitliche Flaggen an den sonst für hoheitliche Beflaggung vorgesehenen Flaggenmasten und Vorrichtungen gezeigt werden. Soweit kein baulicher oder räumlicher Zusammenhang zu öffentlichen Gebäuden besteht, sind die Regelungen nicht maßgeblich und nicht hoheitliche Beflaggung ohnehin zulässig.

Durch einen ergänzenden Satz wird ausdrücklich festgestellt, dass ein direktes Nebeneinander von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Flaggen grundsätzlich nicht zulässig ist.

Davon abweichendes Beflaggen ist nur möglich, wenn eine vollständige hoheitliche Beflaggung nach § 4 Absatz 2 sichergestellt ist und die Flaggenmasten mit hoheitlichen Flaggen von solchen mit nicht hoheitlichen Flaggen räumlich abgegrenzt sind.

Im Übrigen bleiben neben der Bezirksaufsicht die weiteren Aufsichtsrechte unberührt. So kann ggf. einem übergeordneten Interesse Rechnung getragen werden, im jeweiligen Geschäftsbereich eine einzelfallbezogene und ggf. auch differenzierte Vorgehensweise sicherzustellen. Eine Anordnungsbefugnis für nicht hoheitliche Beflaggung ist nicht gegeben.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Beflaggungsverordnung.

c) Beteiligungen:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Gesamtkosten:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 28. November 2025

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung)	Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung - BeflaggVO Bln -)
§ 1 Allgemeine Beflaggung (1) Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sind zu beflaggen 1. ohne besondere Anordnung a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar), b) am Frauentag (8. März) c) am Jahrestag des 18. März 1848, d) am Tag der Arbeit (1. Mai), e) am Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges (8. Mai), f) am Europatag (9. Mai), g) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai), h) am Jahrestag des 17. Juni 1953, i) am Tag des Gedenkens an die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni), j) am Jahrestag des 20. Juli 1944,	§ 1 Allgemeine Beflaggung (1) Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sind hoheitlich zu beflaggen 1. ohne besondere Anordnung a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar), b) am Frauentag (8. März), c) am nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März), d) am Jahrestag der Märzrevolution (18. März), e) am Tag der Arbeit (1. Mai), f) am Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges (8. Mai), g) am Europatag (9. Mai), h) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai), i) am Nationalen Veteranentag (15. Juni), j) am Jahrestag des Volksaufstandes in der DDR (17. Juni), k) am Tag des Gedenkens an die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni), l) am Tag des Gedenkens an den Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft (20. Juli),

k) am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober), l) am Jahrestag der Novemberrevolution und Ausrufung der Republik, der Novemberpogrome und des Berliner Mauerfalls (9. November), m) am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent), n) am Tag der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, o) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Wahl zum Deutschen Bundestag, Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen) 2. auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.	m) am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober), n) am Jahrestag der Novemberrevolution und Ausrufung der Republik, der Novemberpogrome und des Berliner Mauerfalls (9. November), o) am Volkstrauertag vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent), p) am Tag der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, q) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Wahl zum Deutschen Bundestag, Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen), 2. auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.
(2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, am Volkstrauertag und auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist Trauerbeflaggung zu setzen.	(2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, am nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt, am Volkstrauertag und auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist Trauerbeflaggung zu setzen.
(3) Die Beflaggung der in Absatz 1 erwähnten Gebäude und Gebäudeteile darf unterbleiben, soweit es sich handelt - um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung, - um Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen.	(3) Die Beflaggung der in Absatz 1 erwähnten Gebäude und Gebäudeteile darf unterbleiben, soweit es sich handelt - um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung, - um Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen.
(4) Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.	(4) Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.
§ 2 Eingeschränkte Beflaggung (1) Aus besonderem Anlass kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung eingeschränkte Beflaggung anordnen. Bei eingeschränkter Beflaggung werden lediglich die Dienstsitze der Mitglieder des Senats sowie der Bezirksbürgermeisterinnen und	§ 2 Eingeschränkte Beflaggung (1) Aus besonderem Anlass kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung eingeschränkte Beflaggung anordnen. Bei eingeschränkter Beflaggung werden lediglich die Dienstsitze der Mitglieder des Senats sowie der Bezirksbürgermeisterinnen und

Bezirksbürgermeister beflaggt. (2) Eingeschränkte Beflaggung kann auch ohne Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ganzjährig erfolgen. Dies gilt auch für sonstige Oberste Landesbehörden. Für die Dienstsitze der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister kann dabei abweichend von § 4 Absatz 4 eine Beflaggung nur mit der Bezirksflagge vorgesehen werden, soweit keine Beflaggung nach § 1 zu erfolgen hat.	Bezirksbürgermeister beflaggt. (2) Eingeschränkte Beflaggung kann auch ohne Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ganzjährig erfolgen. Dies gilt auch für sonstige oberste Landesbehörden. Für die Dienstsitze der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister kann dabei abweichend von § 4 Absatz 2 und 6 eine Beflaggung nur mit der Bezirksflagge vorgesehen werden, soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 2 Absatz 1 zu erfolgen hat.
§ 3 Bezirkliche Beflaggung Zu besonderen bezirksbezogenen Anlässen kann das jeweilige Bezirksamt bezirkliche Beflaggung anordnen.	§ 3 Bezirkliche Beflaggung Zu besonderen bezirksbezogenen Anlässen kann das jeweilige Bezirksamt hoheitliche Beflaggung anordnen.
§ 4 Art der Beflaggung (1) Wird geflaggt, ist an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge und an der rechten Seite die Landesflagge zu setzen. (2) Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, ist vom Setzen der Europaflagge abzusehen. Abweichend von Satz 1 wird am Europatag (9. Mai) an beiden Flaggenmasten die Europaflagge gesetzt und werden am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament die Europaflagge und die Bundesflagge gesetzt. (3) Neben den nach Absatz 1 zu setzenden Flaggen dürfen zwischen der Europa- und der Bundesflagge auch andere hoheitliche Flaggen gezeigt werden, sofern es der besondere Anlass der Beflaggung rechtfertigt und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zustimmt.	§ 4 Hoheitliche Flaggen (1) Hoheitliche Beflaggung erfolgt an allen Flaggenmasten, die öffentlichen Gebäuden des Landes Berlin baulich oder räumlich zugeordnet sind, und sonstigen zur Beflaggung geeigneten Vorrichtungen unabhängig von deren Anzahl. (2) Wird hoheitlich geflaggt, ist an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge und an der rechten Seite die Landesflagge zu setzen. Bei ausreichender Anzahl von Flaggenmasten kann an den Dienstsitzen der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister neben der Landesflagge an der rechten Seite zusätzlich die Bezirksflagge gesetzt werden. (3) Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, ist vom Setzen der Europaflagge abzusehen. Am Europatag (9. Mai) und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sind abweichend von Satz 1 die Europaflagge und die Bundesflagge zu setzen. Ist nur ein Flaggenmast vorhanden, ist nur die Landesflagge zu setzen; § 2 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Am Europatag (9. Mai) sowie am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sind abweichend von Satz 3 nur die Europaflagge und am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai), am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober), am Tag der Wahl der Bundespräsidentin oder des

(4) Bei bezirklicher Beflaggung kann neben der Bundes- und der Landesflagge an der rechten Seite die Bezirksflagge gesetzt werden.

(5) Bei der Beflaggung von Gebäuden nach § 1 Abs. 4 ist an der von außen auf das Gebäude gesehen rechten Seite die Brandenburger Landesflagge zu setzen. Daneben folgen in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Bundesflagge und die Europaflagge. Am Europatag wird an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite beginnend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Europaflagge, die Bundesflagge, die Landesflagge und die Brandenburger Landesflagge gesetzt.

Bundespräsidenten sowie am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag nur die Bundesflagge zu setzen.

(4) **Über die** nach Absatz 2 zu setzenden Flaggen **hinaus** dürfen auch andere hoheitliche Flaggen, **einschließlich hoheitlicher Flaggen ausländischer Staaten gesetzt** werden, sofern es der besondere Anlass der Beflaggung rechtfertigt und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zustimmt. **Abweichend davon entscheidet aus Anlass protokollarischer Besuche mit einem das Land Berlin berührenden Programmteil die Senatskanzlei in eigener Verantwortung über das Setzen der jeweiligen Flaggen vor dem Dienstsitz der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters von Berlin.**

(5) **Werden andere hoheitliche Flaggen nach Absatz 4 gesetzt, so sind Flaggen ausländischer Staaten zwischen der Europa- und der Bundesflagge, ausgehend von der Europaflagge, und Flaggen anderer Bundesländer zwischen der Bundes- und der Landesflagge, ausgehend von der Bundesflagge, zu setzen. Werden gleichzeitig mehrere andere hoheitliche Flaggen gesetzt, so erfolgt dies in alphabetischer Reihenfolge, bei Flaggen ausländischer Staaten nach der Reihenfolge im Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland des Auswärtigen Amtes.**

(6) **Bei bezirklicher Beflaggung nach § 3 kann von dem Setzen der Europaflagge abgesehen und neben der Bundes- und der Landesflagge an der rechten Seite die Bezirksflagge gesetzt werden.**

(7) Bei der Beflaggung nach § 1 Absatz 4 ist an der von außen auf das Gebäude gesehen rechten Seite die **Flagge des Landes Brandenburg** zu setzen. Daneben folgen **von rechts nach links** in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Bundesflagge und die Europaflagge. Am **Europatag (9. Mai) und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament werden** an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite beginnend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Europaflagge, die Bundesflagge, die Landesflagge und die **Flagge des Landes Brandenburg** gesetzt. **Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.**

	(8) Flaggen werden an senkrecht stehenden Flaggenmasten gehisst (Hissflaggen), soweit bauliche Gegebenheiten und bauamtliche Entscheidungen dies zulassen. Statt Hissflaggen können auch an einem Querholz hängende Flagge (Banner) verwendet werden. Bei der Landesflagge als Banner ist die Wappenfigur parallel zu den beiden senkrechten roten Randstreifen ausgerichtet. Die Wappenfigur blickt bei Hissflaggen stets in Richtung Flaggenmast, bei Bannern in Richtung Bundesflagge. Die Flaggen sollen gleich groß sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des beflaggten Gebäudes und des Flaggenmastes stehen. (9) Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am Folgetag wieder zu hissen. Werden Flaggen durch eine für diesen Zweck vorgesehene Beleuchtungsanlage angestrahlt, können sie auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben. (10) Bei Trauerbeflaggung werden Hissflaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesenkt. Banner hingegen werden mit Trauerflor versehen.
§ 5 Nicht hoheitliche Flaggen (1) An Stelle einer Beflaggung nach § 4 Abs. 1 können, soweit keine Beflaggung nach § 1 zu erfolgen hat, bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung nicht hoheitliche Flaggen gesetzt werden. Bei bezirklichen Anlässen kann mit Zustimmung des Bezirksamts entsprechend verfahren werden. (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 gilt zum Setzen der Regenbogenflagge für den Tag des öffentlichen Begehens des Christopher Street Days in Berlin für alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und den seiner	§ 5 Nicht hoheitliche Flaggen (1) Soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 2 Absatz 1 zu erfolgen hat, können bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen an Stelle hoheitlicher Flaggen nicht hoheitliche Flaggen gesetzt werden. Dabei ist das Gebot staatlicher Neutralität zu wahren. Unzulässig sind insbesondere Flaggen, mit denen für politische Organisationen, über gesamtgesellschaftliche Anliegen hinausgehende spezifische politische Meinungen oder wirtschaftliche Interessen geworben wird oder die Rechte Dritter beeinträchtigen. Ein Nebeneinander von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Flaggen ist unzulässig. (2) Die Entscheidung über eine nicht hoheitliche Beflaggung trifft unbeschadet von Absatz 3 die Dienststellenleitung, im Bezirk das Bezirksamt und in den Körperschaften, Anstalten und

Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als erteilt, soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 3 zu erfolgen hat. Die Regenbogenflagge zeigt sechs gleichmäßig breite Querstreifen in den Farben - von oben nach unten gesehen - Rot, Orange, Gelb, Grün, Königsblau, Violett.	Stiftungen des öffentlichen Rechts das zuständige Organ. (3) Die Beflaggung nach Absatz 1 soll sich grundsätzlich auf einzelne Tage beschränken und darf einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Tagen nicht überschreiten; für längere Zeiträume bedarf es der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Der Zeitraum von fünf Tagen wird durch eine zwischenzeitlich nach § 1 oder § 2 Absatz 1 gebotene hoheitliche Beflaggung weder verlängert noch unterbrochen. Aus demselben Anlass ist eine Beflaggung mit einer nicht hoheitlichen Flagge gemäß Absatz 1 nur einmal jährlich möglich. (4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann auch in den Fällen des § 5 Absatz 3, 1. Halbsatz die Beflaggung im Einzelfall untersagen, wenn diese gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt oder sonst erhebliche Interessen des Landes Berlin entgegenstehen. (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 können hoheitliche und nicht hoheitliche Flaggen ausnahmsweise gleichzeitig gesetzt werden, wenn eine hoheitliche Beflaggung nach § 4 Absatz 2 sichergestellt ist und die Flaggenmasten mit hoheitlichen Flaggen von solchen mit nicht hoheitlichen Flaggen räumlich abgegrenzt sind.
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beflaggungsverordnung vom 21. Juni 1972 (GVBl. S. 1097), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346), außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, außer Kraft.

II. Zitierte Rechtsvorschriften

Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549)

§ 6

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausgestaltung und Führung der Landessiegel und über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude zu treffen. Sie erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.